



UEBERSETZUNG

Die französische Version des Dekrets ist verbindlich

CAROLUS MOREEROD

DEI ET APOSTOLICAE SEDIS GRATIA

EPISCOPUS LAUSANNENSIS, GENEVENSIS ET FRIBURGENSIS

Dekret betreffs Zulassung anderer Religionen, Konfessionen oder religiöser Gruppierungen, sowie der Priesterbruderschaft St. Pius X. und „freischaffender Theologen“ in römisch-katholischen Kirchen und Kapellen

Vorbemerkungen

Dieses Dekret richtet sich an alle Personen, die im Bereich ihrer Verantwortung die Nutzung römisch-katholischer Kirchen und Kapellen überprüfen.

Die schweizerischen Bischöfe und Territorialäbte erlassen durch dieses Dekret partikularrechtliche Normen für ihr Bistum oder ihre Territorialabtei im Rahmen der allgemeinen kirchenrechtlichen Vorschriften.

Man geht vom Prinzip und vom Wunsche aus, dass jede Glaubensgemeinschaft eigene finanzielle Einkünfte und Treffpunkte hat. Es handelt sich in diesen Richtlinien also darum, *ausnahmsweise* nicht-römisch-katholische Gemeinschaften zuzulassen.

1. Bestimmungen des römisch-katholischen Kirchenrechts (CIC 1983)

- 1.1 Die Vorschriften der römisch-katholischen Kirche liefern (in Kanon 1205 bis 1234 CIC 1983) allgemeine Angaben für die Nutzung heiliger Orte (Kirchen und Kapellen) zu anderen Zwecken als jene des Gottesdienstes.
- 1.2 Der Kanon 1210 sagt ausdrücklich: „An einem heiligen Ort darf nur zugelassen werden, was dem Kult, der Frömmigkeit, der Ausübung und Förderung der Gottesverehrung dient, und es ist verboten, was mit der Heiligkeit des Ortes unvereinbar ist. Der Ordinarius kann jedoch durch (Verwaltungs-)Akt andere Nutzungen erlauben, die gleichwohl der Heiligkeit des Ortes nicht entgegenstehen.“

2. Verwendung durch andere christliche Kirchen und kirchliche Gemeinschaften

- 2.1 Gestützt auf die Angaben der ökumenischen Richtlinien zur Anwendung der Grundlagen und Normen für den Ökumenismus vom 25. März 1993 (Nr. 137) kann die Erlaubnis, Kirchen und Kapellen anderen christlichen Konfessionen zur Verfügung zu stellen, aus Gründen pastoraler Notwendigkeit gegeben werden.

Wenn die erwähnte pastorale Notwendigkeit eintritt, können die katholischen Kirchen und Kapellen nur den christkatholischen, den evangelisch-reformierten, den lutherischen, den orthodoxen und den anglikanischen Glaubensgemeinschaften zur Verfügung gestellt werden.



3. Verwendung durch die Mitglieder der Priesterbruderschaft St. Pius X

- 3.1 Die Exkommunikation, die am 30. Juni 1988 gegen die Bischöfe der Priesterbruderschaft ausgesprochen wurde, ist durch ein Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 21. Januar 2009 aufgehoben worden.
- 3.2 In seinem Schreiben vom 10. März 2009 über die Aufhebung der Exkommunikation der vier von Mgr Lefebvre geweihten Bischöfe schrieb Papst Benedikt XVI. den Bischöfen folgendes: „Die Tatsache, dass die Bruderschaft St. Pius X. keine kanonische Stellung in der Kirche hat, stützt sich letztlich nicht auf disziplinäre, sondern auf doktrinäre Gründe. Solange diese Bruderschaft keine kanonische Stellung in der Kirche hat, üben ihre Amtsträger auch kein legitimes Amt in der Kirche aus“ (suspensio a divinis).
- 3.3 Aus den erwähnten Gründen ist es den Priestern der Priesterbruderschaft St. Pius X. verboten, Kirchen und Kapellen zu nutzen, und dies insbesondere zur Sakramenten-Spendung.

4. Nutzung durch nichtchristliche Gemeinschaften

- 4.1 Anfragen von nichtchristlichen Religionsgemeinschaften betreffs Nutzung einer Kirche oder Kapelle werden negativ beantwortet.

5. Nutzung durch sogenannte „freischaffende Theologen“ / Ritualbegleiter

- 5.1 Rituelle Angebote von freischaffenden Theologen und Ritualbegleitern sind keine kirchlichen Feiern.
- 5.2 Deshalb können die katholischen heiligen Orte nicht Freischaffenden, die Rituale anbieten, zur Verfügung gestellt werden.

Freiburg, 20. Januar 2013

✠ Charles MOREROD OP
Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg

Gilles GAY-CROSIER
Kanzler